ANHANG 4 zum Leitfaden «Datensicherheit für Lehrpersonen und Schulleitungen»

Hrsg.: VBE, GÖD, LCH 2015. Bezug: www.medien-datensicherheit-schulen.info Alle Links sind aktiv geschaltet.

RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DATENSCHUTZ BZW: DATENSICHERHEIT

Die Rechtsgrundlagen in Deutschland sind u. a.:

Deutschland

Bundesdatenschutzgesetz (rudimentär) http://www.gesetze-im-internet.de/bdsg 1990/index.html

Schulgesetze der Länder mit den dazugehörigen Verordnungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Bereich Schule

Schulstatistikverordnungen der Länder, hier die jeweiligen Landesdatenschutzgesetze

Urheberrechtsgesetz

http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/

Telemediengesetz

http://www.gesetze-im-internet.de/tmg/

Recht auf informationelle Selbstbestimmung

www.bmi.bund.de/DE/Themen/Gesellschaft-Verfassung/Datenschutz/Informationelle-Selbstbestimmung/informationelle-selbstbestimmung_node.html

ÖSTERREICH

Österreichisches Datenschutzgesetz

 $\underline{www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen\&Geset}\\ \underline{zesnummer=10001597}$

Datenschutzgesetze der einzelnen Bundesländer

www.dsb.gv.at/site/6202/default.aspx

SCHWEIZ

Für Schulen gelten die kantonalen Datenschutzgesetze. In der Schweiz gibt es ein Datenschutzgesetz des Bundes, welches bei der Datenbearbeitung durch Bundesbehörden oder durch Private zur Anwendung kommt. Sobald aber Daten durch Behörden im Kanton bearbeitet werden – und dabei handelt es sich bei der Datenbearbeitung durch Schulen – gelten die Datenschutzgesetze des jeweiligen Kantons.

